

# RS OGH 2003/8/6 13Os41/03, 15Os1/05v, 14Os21/06d (14Os22/06a), 15Os159/15v (15Os160/15s, 15Os161/15p)

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 06.08.2003

## Norm

StPO §90I Abs2

StPO §90I Abs3

StPO §90I Abs4

## Rechtssatz

§ 90I Abs 2 zweiter und dritter Satz, Abs 3 und Abs 4 StPO beziehen sich nur auf das Verfahren vor der Hauptverhandlung, nicht auf diese selbst. Da hinsichtlich des Gebotes der Anhörung des Staatsanwaltes vor diversionellem Vorgehen des Gerichtes (vgl § 90I Abs 2 zweiter Satz StPO) und der Befugnis des Staatsanwaltes zur Anfechtung eines Beschlusses auf Einstellung des Verfahrens nach dem IX a.Hauptstück der StPO sowie der hiefür offenstehenden Frist (vgl § 90I Abs 3 erster Satz StPO) ein nach Verfahrensstadien ? vor und in der Hauptverhandlung ? differenzierender Regelungsplan nicht erkennbar ist, liegt insoweit für das Stadium der Hauptverhandlung eine planwidrige Gesetzeslücke vor. Diese lässt sich durch analoge Heranziehung der in § 90I Abs 2 zweiter Satz und Abs 3 erster Satz StPO getroffenen Regelungen schließen. Dabei ist, weil die für die Hauptverhandlung vorgesehene Form der Bekanntmachung von Entscheidungen die mündliche Verkündung ist, an diese und nicht an die Zustellung anzuknüpfen. Daraus ergibt sich:

Auch in der Hauptverhandlung hat das Gericht, wenn es diversionell vorgehen will, vor einer Mitteilung an den Verdächtigen, dass ein solches Vorgehen beabsichtigt sei (§§ 90c Abs 4, 90 d Abs 4, 90 f Abs 3, jeweils iVm § 90 b StPO), und vor einem Beschluss, mit dem das Verfahren nach den Bestimmungen des IX a. Hauptstückes der StPO eingestellt wird, den Staatsanwalt zu hören.

Ergeht in der Hauptverhandlung ein Beschluss auf Einstellung des Verfahrens nach dem IX a.Hauptstück der StPO, ist diese Entscheidung mündlich zu verkünden. Dagegen steht dem Staatsanwalt die binnen 14 Tagen nach Verkündung einzubringende Beschwerde an den übergeordneten Gerichtshof zu.

## Entscheidungstexte

- 13 Os 41/03

Entscheidungstext OGH 06.08.2003 13 Os 41/03

- 15 Os 1/05v

Entscheidungstext OGH 26.01.2005 15 Os 1/05v

nur: Ergeht in der Hauptverhandlung ein Beschluss auf Einstellung des Verfahrens nach dem IX a.Hauptstück der StPO, ist diese Entscheidung mündlich zu verkünden. Dagegen steht dem Staatsanwalt die binnen 14 Tagen nach Verkündung einzubringende Beschwerde an den übergeordneten Gerichtshof zu. (T1)

- 14 Os 21/06d

Entscheidungstext OGH 14.03.2006 14 Os 21/06d

Auch; nur: Auch in der Hauptverhandlung hat das Gericht, wenn es diversionell vorgehen will, vor einer Mitteilung an den Verdächtigen, dass ein solches Vorgehen beabsichtigt sei (§§ 90c Abs 4, 90 d Abs 4, 90 f Abs 3, jeweils iVm § 90 b StPO), und vor einem Beschluss, mit dem das Verfahren nach den Bestimmungen des IX a. Hauptstückes der StPO eingestellt wird, den Staatsanwalt zu hören. Ergeht in der Hauptverhandlung ein Beschluss auf Einstellung des Verfahrens nach dem IX a.Hauptstück der StPO, ist diese Entscheidung mündlich zu verkünden. Dagegen steht dem Staatsanwalt die binnen 14 Tagen nach Verkündung einzubringende Beschwerde an den übergeordneten Gerichtshof zu. (T2)

- 15 Os 159/15v

Entscheidungstext OGH 13.01.2016 15 Os 159/15v

Auch

- 11 Os 13/22d

Entscheidungstext OGH 01.03.2022 11 Os 13/22d

Vgl; Beisatz: Kein „informelles“ Anbot. (T3)

#### **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:OGH0002:2003:RS0118013

#### **Im RIS seit**

05.09.2003

#### **Zuletzt aktualisiert am**

03.05.2022

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)